

eingetragen
23.2.70

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2688

vom

30. September 1969

hg

Therwil/Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der ge-
schützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus mit Oekonomiegebäude und Trotte wird erst-
mals 1572 erwähnt. Eine Kirchenvisitation von 1766 schlug ei-
ne Renovation des Pfarrhauses vor und liess den Baumeister
Daniel Büchel von Basel einen Plan zeichnen, doch entschied
sich der Bischof für einen Neubau nach den Entwürfen seines
Hofarchitekten Pierre François Paris. Dieses neue Pfarrhaus
wurde im Jahre 1768 erbaut. Bereits 1781 war eine Renovation
notwendig. Weitere Renovationen in den Jahren 1925 und 1951
veränderten die Fassade und ersetzten das Satteldach durch
ein Mansarddach.

Das nordwestlich der Kirche gelegene und über quadratischem
Grundriss zweigeschossig errichtete Gebäude unter modernem
Mansarddach wird im Innern in beiden Geschossen durch einen
Quergang unterteilt. Das Treppenhaus liegt im hintern Teil des
Korridors. Ueber dem Eingang steht die Jahreszahl 1768. Im
Studierzimmer befindet sich ein monumentaler Archivschrank aus
Eichenholz mit der Jahreszahl 1647. Das Pfarrhaus übernimmt in
schlichter Art das Schema der barocken Repräsentationsbauten
jener Zeit und weist bereits eine Tendenz zum Klassizismus auf,
der sich hier dank den Plänen von Paris durchsetzte.

Der Gemeinderat von Therwil hat sich mit Schreiben vom
15. September 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.
Der Römisch-katholische Kirchengemeinderat von Therwil ist eben-
falls damit einverstanden.

://: Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 218, ist
gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur-
und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar
der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.
Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können
nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des
Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen
werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil
an den Römisch-kath. Kirchengemeinderat Therwil
an das Grundbuchamt Binningen
an das Planungsamt
an das Baupolizeiamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando, Abtlg. Reklamewesen
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colminger